

Northeim, den 25. April 2024

**PRESSEKONTAKT**

A. Hartmann  
Mitglied des Rates  
der Stadt Northeim  
Tel. (05551) 9108268  
a.hartmann@northeimer.fdp.de

## Gartenmöbel gehören auch zum Sperrmüll – Landkreis irrt

In der HNA vom 23. April 2024 wurde über das Ende der „Kulanz“ seitens der Kreisabfallwirtschaft bezüglich der Mitnahme von Gartenmöbeln berichtet.

Die Stadtratsfraktion der FDP versteht sich dabei als „Anwalt“ der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Northeim und kritisiert das genannte Verhalten auf das Schärfste. Große Teile der vom Landkreis angeführten Argumente sind dabei aus unserer Sicht als falsch zu bewerten.

Vorausgeschickt sei, dass wenn man sich über die Abfallentsorgung auf dem Internetauftritt des Landkreises informieren möchte, man feststellt, dass die Abfallbewirtschaftungssatzung nicht in der aktuellen Fassung (1.1.2024), sondern lediglich in veralteter Fassung (Nachtrag vom 13.5.2022) zu finden ist. Damit ist es den Bürgern schlicht nicht möglich, aktuelle und zuverlässige Informationen über die Abfallentsorgung zu erlangen.

In dem Presseartikel vom 23. April 2024 behauptet der Landkreis, dass Sperrmüll als „allgemein sperrige Einrichtungsgegenstände aus privaten Haushalten, die nicht in die Restmülltonne passen“ zu definieren sei. Diese Definition würde damit dann Gartenmöbel ausschließen, da diese im Außenbereich und nicht im Haushalt anfielen. Diese Aussage ist rechtlich falsch.

Rechtlich regeln vor allem das KrWG<sup>1</sup> sowie das NAbfG, NI<sup>2</sup> und die Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Northeim die Abfallentsorgung. In der aktuellen Satzung des Landkreises Northeim heißt es:

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen.

<sup>2</sup> Niedersächsisches Abfallgesetz.



### §10 Sperrmüll

*Sperrmüll [...] ist Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt [...]*

Dabei ist der Begriff der „privaten Haushaltungen“ dem § 17 Abs. 1 S. 1 KrWG entnommen. Dieser Begriff wird in § 2 Abs. 2 der Gewerbeabfallverordnung<sup>3</sup> wie folgt legal definiert:

#### *Abfälle aus privaten Haushaltungen:*

*Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten, wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens*

Bereits hier sind Grundstücks- oder Gebäudeteile vom Begriff der „Privaten Haushaltungen“ miterfasst.

In der juristischen Praxis werden zur Auslegung eines Rechtsbegriffes Kommentare zu Rate gezogen. Schaut man in die gängigen Kommentare zum KrWG, findet man dort zum Begriff der privaten Haushaltungen weitere Hinweise: unter Abfällen aus privaten Haushaltungen sind solche Abfälle zu verstehen, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen.<sup>4</sup>

Dabei ist die Herkunft des Abfalls, nicht seine Menge oder Beschaffenheit, ausschlaggebend!<sup>5</sup> Nicht unter den Begriff der privaten Haushaltungen fallen beispielsweise Abfälle aus Gewerbebetrieben oder industriellen Anlagen. Sogar Abfälle von Nutzern eines Campingplatzes fallen unter diesen Begriff, da die typischerweise mit dem Wohnen verbundene private Haushalts- und Lebensführung nicht in einer Wohnung stattfinden muss, sondern auch an einem Ort stattfinden kann, an dem der Abfallerzeuger nur vorübergehend

---

<sup>3</sup> Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen.

<sup>4</sup> Beckmann in: Landmann/Rohmer UmweltR KrWG §17 Rn. 27.

<sup>5</sup> Vgl. Schomerus in: Versteyl/Mann/Schomerus, KrWG, 4. Aufl. 2019, § 17 Rn. 18.



einen privaten Haushalt führt.<sup>6</sup> Erfasst wird definitionsgemäß das gesamte Grundstück mit allen Gebäudeteilen und damit auch dem Außenbereich.<sup>7</sup>

Gartenmöbel sind daher nicht, wie vom Landkreis behauptet, vom Sperrmüll ausgeschlossen, weil sie im Außenbereich anfallen. Im Abfallrecht ist, wie bereits erläutert, oft die Herkunft des Abfalls und nicht seine Beschaffenheit relevant. Ausgeschlossene Gartenmöbel würden bei Verwendung im Innenbereich zu zulässigem Sperrmüll werden und umgekehrt. Dieser Umstand unterstreicht nachhaltig den Irrtum des Landkreises.

Weiterhin sieht der §17 KrWG eine Überlassungspflicht vor. Der Bürger ist also nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, dem Landkreis den dort definierten Müll zu überlassen!<sup>8</sup> Es verwundert daher, dass die sog. „Kulanz“ der Mitnahme von Gartenmöbeln seitens des Landkreises nun beendet werden soll.

Neben den juristischen Wertungen spielen auch andere Faktoren eine entscheidende Rolle. Älteren Menschen ohne Fahrzeug bleibt nach Aussage des Landkreises die Abfuhr ihrer Gartenmöbel verwehrt. Treibstoff und Emissionen müssten zukünftig zusätzlich aufgewendet werden, um Gartenmöbel zu entsorgen, statt sie wie bisher durch die Kreisabfallwirtschaft im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abholen zu lassen. Das zweite Argument des Landkreises, es komme zu Gebührenungerechtigkeiten, mag ebenfalls nicht überzeugen. Immerhin muss auch ein Mindestvolumen an Restmüll bezahlt werden, obwohl dieser vielleicht in einigen Haushalten überhaupt nicht anfällt. Sollte die Mitnahme von Gartenmöbeln zu einem höheren Kostensatz führen, ist das aus unserer Sicht vertretbar.

Die FDP-Fraktion im Northeimer Stadtrat ist verwundert, dass in diesem rechtlich eindeutigen Rahmen von „Kulanz“ der Kreisabfallwirtschaft gesprochen wird und fordert den Landkreis auf, auch zukünftig im Rahmen geltenden Rechts Gartenmöbel bei der Sperrmüllabfuhr sowie bei der Anlieferung zu entsprechend zu berücksichtigen. Allerdings haben wir Verständnis dafür, dass die Mitnahme von Gartenmöbeln Kapazitäten bindet. Kapazitäten, die aus unserer Sicht ausgebaut gehören, denn die Müllabfuhr ist wichtiger Teil der öffentlichen

---

<sup>6</sup> Vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 12.04.2006 – OVG 12 S. 1.06, Rn. 4 – Juris.

<sup>7</sup> Vgl. *Dippel* in: Schink (Hrsg.), KrWG, 2. Aufl. 2016, §17 Rn. 6.

<sup>8</sup> *Dippel* in: Schink (Hrsg.), KrWG, 2. Aufl. 2016, §17 Rn. 2.



Daseinsfürsorge. Nach Rücksprache wird die Kreistagsfraktion der FDP einen entsprechenden Antrag auf Kreisebene stellen.

Um zukünftige Fehler zu vermeiden, soll an dieser Stelle noch eine Literaturempfehlung gegeben werden:

*Thärichen/Prelle, Der Begriff der Haushaltsabfälle im allgemeinen und besonderen Abfallrecht, AbfallR 2006, 196.*

*Thärichen, Grundzüge des Abfallrechts, 2022.*

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hartmann, für die Fraktion der FDP im Northeimer Stadtrat

